

II-3045 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
A N F R A G E

Nr. 1537/J

1985-07-12

der Abgeordneten Dr. Schwimmer
und Kollegen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Unklarheiten, hervorgerufen durch das Mietrechtsgesetz

Im § 9 Hausbesorgergesetz war vorgesehen, daß die Kosten für die Gerätschaften, die zur Reinigung eines Hauses dienen, als Betriebskosten absetzbar sind. Diese Bestimmung des Hausbesorgergesetzes wurde durch das Mietrechtsgesetz aufgehoben. Aufgrund dieser Aufhebung wird nunmehr von Dienstgebern immer wieder die Auffassung vertreten, daß die Hausbesorger die Gerätschaften nunmehr auf eigene Kosten beistellen müssen, sie keinen Anspruch auf diese Geräte haben und sie bei mangelnder Dienstverrichtung mit Entgeltkürzungen oder Endigung des Dienstverhältnisses rechnen müssen.

Angesichts die unklaren Situation stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

1. Muß der Hausbesorger nach Aufhebung des § 9 Hausbesorgergesetz nunmehr die Gerätschaften für die Reinigung des Hauses auf eigene Kosten beistellen?
2. Muß er - falls die Gerätschaften ihm nicht zur Verfügung stehen - trotzdem die Arbeit im selben Umfang verrichten?
3. Muß der Hausbesorger bei mangelnder Dienstverrichtung, die nur darauf zurückzuführen ist, daß ihm die notwendigen Gerätschaften nicht zur Verfügung stehen, mit Entgeltkürzungen oder Endigung des Dienstverhältnisses rechnen?
4. Ist die Auffassung der Dienstgeber, wonach der Hausbesorger die Reinigungsgerätschaften auf eigene Kosten beistecken muß, richtig, oder kann dieser Auffassung mit arbeitsrechtlichen Grundsätzen entgegengetreten werden?